
Abwasser- Reglement

vom 28. Oktober 1980



**POLITISCHE
GEMEINDE
RORSCHACHERBERG**

POLITISCHE GEMEINDE RORSCHACHERBERG

=====

ABWASSERREGLEMENT

Der Gemeinderat Rorschacherberg erlässt, gestützt auf

- das Organisationsgesetz vom 20. November 1947,
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971,
- das kantonale Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 2. Dezember 1973,
- die dazugehörige Vollzugsverordnung vom 13. Mai 1975,
- das Reglement des Abwasserverbandes Altenrhein vom 5. Oktober 1978,

folgendes Abwasserreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungs-
bereich

1 Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der politischen Gemeinde Rorschacherberg.

2 Es findet Anwendung auf alle öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, für welche es nach seinem Wortlaut oder Sinn eine Bestimmung enthält.

Art. 2

Vorbehalt des
eidgenössischen
und kantonalen
Rechts

Das Recht des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten, soweit das Abwasserreglement nicht aufgrund gesetzlicher Ermächtigung eine abweichende Regelung trifft.

Art. 3

Öffentliche
Abwasseranlagen
Grundsatz

1 Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen öffentlichen Abwasseranlagen.

- 2 Der Bau der Anlagen erfolgt gemäss generellem Kanalisationsprojekt (GKP) und Abwassersanierungsplan.

Art. 4

Abwasserverband
Altenrhein

- 1 Die Gemeinde Rorschacherberg ist dem Abwasserverband Altenrhein und damit der zentralen Kläranlage Altenrhein (ARA = Sammelreinigungsanlage) angeschlossen.

- 2 Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der ARA, des Verbandskanalnetzes, der Spezialbauwerke und der weiteren Verbandsanlagen erfolgen durch den Abwasserverband im Rahmen der von den angeschlossenen Gemeinden genehmigten Statuten.

Art. 5

Erstellung des
öffentlichen
Kanalnetzes

- 1 Die Gemeinde baut das Kanalnetz nach Massgabe der baulichen Entwicklung und ihrer finanziellen Mittel aus.

- 2 Zum Kanalnetz der Gemeinde gehören im GKP-Gebiet alle Kanäle innerhalb öffentlicher Strassen und Wege, sowie sämtliche Kanäle ausserhalb der öffentlichen Verkehrsanlagen, welche dem Anschluss von drei und mehr Liegenschaften dienen und in der Regel ein minimales Kaliber von 25 cm aufweisen. Hausanschlüsse sind nicht Bestandteil des öffentlichen Kanalisationsnetzes.

- 3 Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, für die vorzeitige Erschliessung von Liegenschaften durch Private die Kosten für die öffentlichen Abwasseranlagen zu übernehmen.

- 4 Wird eine Liegenschaft durch Private vorzeitig erschlossen, so kann die Gemeinde die Erstellung der Kanalisationsanlage gemäss GKP verlangen. In diesem Falle übernimmt die Gemeinde die Mehrkosten gegenüber einer privaten Anschlussleitung.

- 5 Der Anschlussbeitrag gemäss Art. 62 lit. a ist für die vorzeitig erschlossene Liegenschaft nicht geschuldet. Anschlussbeiträge weiter anschliessender Liegenschaften fallen der Gemeinde zu. Der vorzeitig Erschliessende hat keinen Anspruch auf Kostenrückvergütung.

Art. 6

Übernahme
privater Kanäle

Wo es im öffentlichen Interesse liegt, kann die Gemeinde privat erstellte Kanalisationsleitungen und zugehörige Anlagen, die technisch und baulich einwandfrei sind, übernehmen. Ist eine gütliche Verständigung nicht möglich, so ist das Enteignungsverfahren einzuleiten.

Art. 7

Öffentliche
Abwasseranlagen

1 Die öffentlichen Abwasseranlagen sollen möglichst in öffentlichen Grund zu liegen kommen.

2 Beim Bau öffentlicher Abwasseranlagen in privatem Grund ist ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen.

Art. 8

Private
Abwasseranlagen

1 Private Abwasseranlagen, wie Einzelreinigungsanlagen, Anschlussleitungen, Vorbehandlungsanlagen für gewerbliche und industrielle Abwässer, Abscheider, Hebewerke usw. müssen in Übereinstimmung mit dem GKP und dem Abwassersanierungsplan erstellt werden.

2 Erstellung, Betrieb und Unterhalt privater Abwasseranlagen gehen zu Lasten des Eigentümers.

3 Die Reinigung der Anschlussleitungen bis zu den Falleitungen im Gebäudeinnern kann die Gemeinde gegen Verrechnung besorgen.

Art. 9

Einzelanschlüsse
Durchleitungsrechte

1 Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

2 Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Eigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten, wie Durchleitungsrecht, Unterhaltungspflicht usw. durch Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen.
Art. 691 und 693 ZGB sowie Art. 103 bis 106 EGZGB.

Art. 10

Bauausführung

1 Mit der Erstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen, wie Leitungen, Schächte, sanitäre Installationen usw., dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, die Gewähr für eine einwandfreie, fachmännische Ausführung bieten.

- ² Die Gemeinde kann die Anschlussleitungen auf öffentlichem Gebiet selber erstellen, die Erstellung an Dritte übertragen oder dem Grundeigentümer zur Ausführung durch Fachleute überlassen.

Art. 11

Leitungskataster

- ¹ Der Gemeinderat lässt über die öffentlichen Kanalisationen und über die an sie angeschlossenen privaten Abwasserleitungen einen Leitungsplan (Kataster) erstellen und nachführen.

- ² Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die für die Erstellung und Nachführung des Katasters nötigen Angaben zu machen und Erhebungen auf ihren Grundstücken zu gestatten.

Art. 12

Aufsicht

Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Behandlung und Beratung einer Kommission übertragen und zur Begutachtung ausgewiesene Fachleute beiziehen.

II. ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHEN ABWASSERANLAGEN

Art. 13

Kanalisationsbereich

Der Kanalisationsbereich (= Bereich öffentlicher und öffentlichen Zwecken dienender privater Kanalisationen) umfasst das durch das GKP abgegrenzte Gebiet sowie die ausserhalb desselben bestehenden Bauten und Anlagen, deren Anschluss an das Kanalnetz gemäß Sanierungsplan vorgesehen ist.

Art. 14

Anschlusspflicht

- ¹ Alle Liegenschaften im Kanalisationsbereich müssen unter Vorbehalt von Art. 15 mit unterirdischen Leitungen an das öffentliche oder öffentlichen Zwecken dienende private Kanalisationsnetz angeschlossen werden.

2 Der Gemeinderat schreibt im Einzelfall vor, innert welcher Frist der private Anschluss zu erfolgen hat. Er hat sich dabei nach dem gemeindeeigenen und dem kantonalen Abwassersanierungsplan zu richten.

Art. 15

Ausnahmen

Von der Anschlusspflicht können auf Zusehen hin Grundstücke ausgenommen werden, bei denen die Beseitigung der Abwässer auf andere, technisch sowie hygienisch einwandfreie Art erfolgt und diese Lösung nicht gesetzlichen Vorschriften widerspricht (vgl. insbesondere Art. 18 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes).

III. ART DER ABWÄSSER

Art. 16

Definitionen

1 Schmutzabwasser ist mit festen, flüssigen oder mit gasförmigen Abgängen verunreinigtes Wasser aus Wohn- und Arbeitsstätten, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben sowie von Strassen, Höfen und Plätzen, welches ober- oder unterirdisches Gewässer verschmutzen kann.

2 Unverschmutztes Wasser ist Brunnen-, Sicker-, Drainage- und bedingt auch Kühlwasser sowie das von nicht verunreinigten Dachflächen zum Ablauf kommende Regenwasser, und unter Vorbehalt der eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975, auch solches von Strassen, Höfen, Plätzen usw.

Art. 17

Schmutzabwasser Grundsatz

1 Schmutzabwasser muss grundsätzlich in die öffentliche oder öffentlichen Zwecken dienende private Kanalisation mit Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

2 Beim Anschluss an die Sammelreinigungsanlage müssen bestehende Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, innert einer vom Gemeinderat festzusetzenden Frist auf Kosten des Grundeigentümers ausgeschaltet werden.

Art. 18

Einleitungsverbot
Berüttungs-
beschränkungen

1 Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Kläranlage schädigt noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

2 Es ist besonders verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe,
- b) giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe,
- c) geruchsbelästigende Stoffe,
- d) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben, Komposthaufen und Futtersilos,
- e) Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in der Kanalisation zu Störungen Anlass geben können, wie Sand, Gerölle, Schutt, Kehrriecht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Textilien, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern usw.
- f) dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen, Kalk, Stein- und Karbidschlamm usw.
- g) Öle und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen,
- h) grössere Flüssigkeitsmengen mit einer Temperatur über 40° C,
- i) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen,
- k) Abfälle aus Zerkleinerungsgeräten für Küchenabfälle.

3 Bestehen Zweifel über die Unschädlichkeit des abzuleitenden Abwassers, holt der Gemeinderat die Stellungnahme des Kantonalen Amtes für Wasser- und Energiewirtschaft ein. Nötigenfalls veranlasst er auf Kosten des Grundeigentümers oder des Abwasserproduzenten eine Expertise.

Art. 19

Gewerbliche und
industrielle
Abwässer

Für gewerbliche und industrielle Betriebe gelten folgende Grundsätze:

- a) Produktionsverfahren in Gewerbe und Industrie müssen Art. 20 der Allgemeinen Gewässerschutzverordnung genügen.

- b) Die Möglichkeiten der Wiederverwendung sowie der schadlosen Beseitigung von Abwasser ohne Belästigung der Gewässer sind auszuschöpfen. Nötigenfalls sind die verschiedenen bei der Produktion anfallenden Abwässer getrennt zu erfassen.
- c) Abwasser, das nur durch Ableiten erfasst werden kann, hat den Anforderungen der eidgenössischen Vorschriften und Richtlinien über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer zu genügen.
- d) Schädliche Abwässer müssen vorbehandelt, z.B. entgiftet, entölt, neutralisiert werden. Fallen in einem Betrieb grössere Abwassermengen stossweise an, kann verlangt werden, dass Massnahmen zum Mengenausgleich des Abflusses getroffen werden.
- e) Die kontinuierliche Abnahme grösserer Mengen von nicht verunreinigtem Brauchwasser, wie Kühlwasser usw. kann verweigert werden.
- f) Die Einleitung vorbehandelter Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben ist nur gestattet, wenn die Vorbehandlungsanlagen von der zuständigen Behörde abgenommen worden sind.
- g) Die Einleitbewilligung für gewerbliche und industrielle Abwässer kann entschädigungslos aufgehoben und mit strengeren Auflagen verbunden werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist oder wenn sich sonst Missstände ergeben.

Art. 20

Abwässer
aus Bauplätzen
und dergleichen

1 Abwässer aus Baustellen, wie Sickerwasser, Platzwasser, Reinigungswasser von Betonaufbereitungsanlagen usw., dürfen nur über zweckdienliche Absetzanlagen und in dosierten Mengen in die Kanalisation eingeleitet werden.

2 Bei Baustellen, welche sich nicht im Bereich öffentlicher oder privater Kanalisationen befinden, kann der Gemeinderat oder das kantonale Amt für Wasser- und Energiewirtschaft die Einzelheiten für die Beseitigung der Abwässer festlegen.

Art. 21

Abwässer aus
Garagen und Garage-
vorplätzen

Die Abwässer aus Garagen und Garagenvorplätzen müssen gemäss Art. 45 beseitigt werden (Abscheideanlagen).

Art. 22

Abgänge aus
gewerblichen Tier-
zucht- und Massen-
tierhaltungsbetrieben

1 Abgänge aus gewerblichen Tierzucht- und Massentierhaltungsbetrieben, wie Jauche, Spülwasser aus Stallungen, Siloabwässer, Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln usw., dürfen nicht in die öffentliche Kanalisation oder in die ober- und unterirdischen Gewässer gelangen.

2 Diese Abgänge mit Ausnahme der Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln (Milchregulativ) müssen in ausreichend dimensionierten, flüssigkeitsdichten Behältern gespeichert und durch eine rationelle Düngung des Bodens landwirtschaftlich verwertet werden.

3 Stallmistdeponien dürfen nur auf tragfähigen und flüssigkeitsdichten Betonflächen errichtet werden. Die Deponieflächen sind in Jauchegruben zu entwässern.

4 Gewerbliche Tierzucht- und Massentierhaltungsbetriebe müssen für die Beseitigung der Abgänge aus ihrem Betrieb ein genügendes Stapelvolumen und eine unter Berücksichtigung der örtlichen geologischen und hydrologischen Verhältnisse ausreichende Verwertungsfläche nachweisen. Der Gemeinderat setzt im Einvernehmen mit dem Kantonalen Amt für Wasser- und Energiewirtschaft das Stapelvolumen und die Verwertungsfläche fest.

5 Können Tierzucht- und Massentierhaltungsbetriebe nicht genügend eigene Verwertungsfläche nachweisen, so muss die landwirtschaftliche Verwertung durch Verträge mit anderen Liegenschaftseigentümern sichergestellt werden. Die Verträge sind dem Gemeinderat zu unterbreiten und im Grundbuch anzumerken. Beim Ausbringen des Stapelgutes dürfen keine ober- und unterirdischen Gewässer verschmutzt werden. Besondere Beachtung ist den gemäss Reglement der Zone S festgelegten Nutzungsbeschränkungen zu schenken.

Art. 23

Abwässer
aus Schwimmbädern
und anderen
Bassins

1 Abwässer aus Schwimmbädern und anderen Bassins, insbesondere Bade-, Rückspül- und Reinigungswässer, sind grundsätzlich der Kanalisation mit Sammelreinigungsanlage zuzuleiten. Die Einleitungsbewilligung erfolgt unter Auflagen über den zulässigen Chemikaliengehalt und die erforderliche Drosselung der Abwassermenge.

2 Sofern die Abwässer nicht einer Sammelreinigungsanlage zugeführt werden können, sind sie auf dem eigenen Grund und Boden oder auf einer landwirtschaftlichen Nutzungsfläche zu beseitigen.

Art. 24

Versickerungen

Das Schmutzabwasser darf auch in gereinigtem Zustand grundsätzlich nicht versickert werden. Gesuche um Ausnahmegewilligungen sind schriftlich und begründet an das Kantonale Amt für Wasser- und Energiewirtschaft zu richten.

Art. 25

Unverschmutztes Wasser

1 Unverschmutztes Wasser, wie Kühlwasser, Brunnenwasser, Sickerwasser usw., ist von den Schmutzwasserkanälen und der Abwasserreinigungsanlage möglichst fernzuhalten. Der Gemeinderat kann die getrennte Ableitung von unverschmutztem Wasser, die Wiederverwendung von Kühlwasser usw. vorschreiben, wo dies technisch möglich und finanziell zumutbar ist.

2 Wo die Bodenverhältnisse es gestatten und keine Nachteile zu befürchten sind, kann unter Vorbehalt der Gesetzgebung und der Rechte Dritter, die Versickerung von unverschmutztem Wasser gestattet werden.

IV. EINZELREINIGUNGSANLAGEN

Art. 26

Ausserhalb des GKP

Bei Neu- und Umbauten, sofern sie aufgrund eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung bewilligt werden können, sind in der Regel mechanisch-biologische Abwasser-Einzelreinigungsanlagen erforderlich; Uebergangslösungen, wie Jauchekästen, Klär- und Faulgruben, sind nur zulässig, sofern der Anschluss an eine mechanisch-biologische Gruppenreinigungsanlage bis in spätestens 3 Jahren gewährleistet ist, die Vorflutverhältnisse dies gestatten oder die schadlose Verwertung der häuslichen Abwässer in der eigenen Landwirtschaft sichergestellt ist.

Art. 27Gruppenreinigungs-
anlage

¹ Für mehrere Einzelliegenschaften, zusammenhängende Ueberbauungen, wie z.B. Weiler und Ferienkolonien usw., kann der Gemeinderat in Uebereinstimmung mit dem gemeindeeigenen sowie dem kantonalen Abwassersanierungsplan eine öffentlichen Zwecken dienende private Abwasseranlage, in der Regel eine Gruppenreinigungsanlage mit Schmutzwasserkanalisation vorschreiben.

² Die Gemeinde kann Erstellung, Betrieb und Wartung gegen Kostenumlage an die Privaten übernehmen. Die finanzielle Belastung soll nicht stärker sein, als dies in den GKP-Gebieten üblich ist.

V. BAU- UND BETRIEBSVORSCHRIFTENArt. 28

Grundwasserschutz

Für Linienwahl, Bau und Betrieb von Abwasseranlagen in der näheren Umgebung von Trinkwasserfassungen (Grundwasserschutzzone) sowie in Gebieten mit wichtigen nutzbaren Grundwasservorkommen, die für künftige Nutzungen Bedeutung haben (Grundwasserschutzareal) sind spezielle Schutzmassnahmen bzw. Bedingungen zu berücksichtigen.

Art. 29Misch- und
Trennsystem

¹ Beim Mischsystem (gemeinsame Ableitung) werden das Schmutz- und Regenwasser sowie das unverschmutzte Wasser in einem Kanal der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.

² Das Trennsystem (getrennte Ableitung) leitet das Schmutzwasser einerseits und das Regenwasser samt dem unverschmutzten Wasser anderseits in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen ab.

³ Der Gemeinderat kann die Ableitung des unverschmutzten Wassers in einen geeigneten Vorfluter vorschreiben, wenn dies nicht mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden ist.

Art. 30

Anschluss an die
öffentliche
Kanalisation

1 Das Abwasser muss unterirdisch in geschlossenen dauerhaft flüssigkeitsdichten und -festen Leitungen der öffentlichen oder privaten Kanalisation zugeführt werden.

2 Der Anschluss an die öffentliche oder private Kanalisation muss mit schiefwinkligen Anschlussformstücken mindestens 7 cm über der Sohle erfolgen.

3 Im übrigen sind die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute sachgemäss anzuwenden.

Art. 31

Konstruktions-
vorschriften für
sämtliche
Leitungen

1 Die Grundleitungen müssen möglichst gradlinig und mit gleichmässigem Gefälle verlaufen. Sie müssen fachmännisch verlegt und abgedichtet werden.

2 Das Gefälle für Schmutzabwasserleitungen muss mindestens 3 ‰ und für Reinwasserleitungen mindestens 1 ‰ betragen.

3 Ist die Verlegung von Schmutzabwasserleitungen mit den vorgeschriebenen Gefällen aus zwingenden baulichen Gründen nicht möglich oder ist sie mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden, so können kleinere Gefälle gestattet werden, wenn geeignete einwandfreie und glatte Kanalisationsröhren verwendet und zusätzlich Spül- und Reinigungsmöglichkeiten geschaffen werden.

4 Anschlussleitungen

	Minimal-Durchmesser in mm (Innen-Masse)
alle Anschlussleitungen	150
<u>Zweigleitungen im</u> <u>Anschluss an:</u>	
WC-Fallrohre	118
Uebrige Fallrohre, Dach-, Küchen-, Badwasser usw.	100
Ableitungen von Sinkkasten und Sammlern bis 50 cm Durchmesser	100
Ableitung von Sammlern über 50 cm Durchmesser	118

5 Abflussrohre dürfen nur in der Fliessrichtung unter einem spitzen Winkel von höchstens 45° a.F. vereinigt werden.

6 Bei Richtungswechseln müssen Schächte mit Durchlauf-
rinnen eingebaut werden.

7 Der Kaliberwechsel muss durch Formstücke oder Schächte hergestellt werden.

8 Die Grundleitungen in Kunststoff sind gemäss Profil III bis zum Rohrscheitel und in Strassen und Vorplätzen gemäss Profil IV vollständig einzubetonieren. Steinzeug- oder Schleuderbetonrohre sind in Strassen und Vorplätzen gemäss Profil IV vollständig einzubetonieren.

Art. 32

Rohrmaterialien

1 Für die Schmutzabwasserleitungen müssen absolut dichte und den statischen Anforderungen genügende Rohre verwendet werden, wie z.B. Rohre aus Spezialbeton, Gusseisen, Steinzeug, Asbestzement und alterungsbeständigem Kunststoff.

2 Es werden jene Entwässerungseinrichtungen zugelassen, die von den Fachverbänden geprüft und zur Zulassung empfohlen sind.

Art. 33

Zugänglichkeit

1 Die Entwässerungsanlagen müssen gut zugänglich sein.

2 Beim Uebergang von den Fall- zu den Grundleitungen und am Ende langer Leitungen ist zu beachten:

- a) Im Freien sind verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen, im Gebäudeinnern luftdicht verschliessbare.
- b) Spül- und Reinigungsvorrichtungen dürfen nicht in Wohnungen, Arbeitsräumen oder in unmittelbarer Nähe von Maschinen und Heizkesseln angeordnet werden.
- c) Die Lichtweite der Spülöffnungen muss dem Durchmesser des Fallrohres entsprechen. Sie soll mindestens 60 mm betragen. Der Durchmesser der Grundleitung ist bis zur ersten Reinigungsöffnung beizubehalten.

Art. 34

Rohrüberdeckung,
Durchgang
Hausmauer

1 Die Anschlussleitungen müssen im Freien unterhalb der Frostgrenze, jedoch in der Regel mit mindestens 80 cm Ueberdeckung verlegt werden.

2 Röhre in Mauer- und Fundamentdurchbrüchen dürfen nicht starr eingemauert werden.

Art. 35

Entlüftungen

1 Alle Entwässerungsanlagen müssen ausreichend entlüftet werden.

2 Die Fallrohre müssen möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis 20 cm über Dach geführt und ohne Geruchsverschluss an die Hauskanalisation angeschlossen werden. Mündet ein Fallrohr über Dach in unmittelbarer Nähe von Fenstern oder Türen bewohnter Räume aus, so muss es mindestens 10 cm über Oberkant Fenster oder Türsturz geführt werden.

3 Entlüftungsleitungen dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.

Art. 36

Regenfallrohre

1 Regenfallrohre können ohne Geruchsverschluss an Grundleitungen angeschlossen werden.

2 Münden Regenfallrohre in weniger als 2 m Entfernung von Türen oder Fenstern bewohnter Räume aus, so muss ein wirksamer Geruchsverschluss in Form eines Dachwasser-Sinkkastens oder eines Siphons angebracht werden.

3 Regenfallrohre dürfen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden.

4 Führt das Dachwasser erhebliche Mengen Sink- und Schwemmstoffe, wie Laub, Moos usw., mit sich, müssen am Fusse der Regenfallrohre Sinkkasten oder Sammler angebracht werden. Diese sind so anzuordnen, dass sie die Entlüftung der Kanalisation nicht behindern.

Art. 37

Geruchsverschlüsse

1 Sämtliche sanitären Apparate und Einlaufstellen müssen mit Geruchsverschlüssen an die Hauskanalisation angeschlossen werden.

- 2 Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

Art. 38

Bodenabläufe

- 1 Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen usw. müssen an Sammler mit Schlamm sack und Geruchsverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe angeschlossen werden. Die Sammler müssen folgende Abmessungen aufweisen:

Fläche m ²	Einlaufrost Ø in cm	Schlamm-sammler Ø in cm	Sacktiefe in cm	Ableit. 1 % Gef. Ø in cm
bis 60	50	50	50	12
60 - 100	60	60	60	12
100 - 150	60	70	70	12
150 - 250	60 *	80	80	15
250 - 350	60 *	80	100	15
350 - 450	60 *	100	100	20

* nur Schlitzroste zulässig

- 2 Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden.

- 3 Innenräume, wie Keller, Waschküchen usw., müssen mittels Sinkkasten mit Geruchsverschluss von 10 cm Tiefe und einer Spülöffnung von 8 - 10 cm am Auslauf entwässert werden.

- 4 Heizräume dürfen keine Bodenabläufe aufweisen. Für die Entleerung der Heizung darf ein dicht verschliessbarer Ablaufstutzen, mindestens 10 cm über Boden ausmündend, angebracht werden. Die Eingänge müssen eine Türschwelle von 4 - 5 cm aufweisen. Der Heizraumboden ist aus Beton mit Zementüberzug zu erstellen.

Art. 39

Entwässerung
von Behältern
und besonderen
Anlagen

Eisschränke, Fischkästen, Speiseschränke und ähnliche Behälter dürfen nicht unmittelbar mit einer Ablaufleitung verbunden werden. Der Ablauf muss in der Regel offen in ein Ausgussbecken oder in einen Bodenablauf des Aufstellraumes münden.

Art. 40

Entwässerung
tief liegender und
rückstaugefährdeter
Räume

¹ Das Abwasser aus tief liegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, muss mittels Pumpen der Kanalisation zugeleitet werden.

² Pumpendruckleitungen müssen über die maximale Rückstauhöhe des öffentlichen Kanals geführt werden.

³ Die Gemeinde haftet nicht für Rückstauschäden.

Art. 41

Sickerleitungen

Sickerleitungen müssen über einen Sammler mit Schlamm-sack von mindestens 50 cm Tiefe oder über einen geeigneten Sinkkasten an die Kanalisation angeschlossen werden. Am Anfang der Sickerleitung und bei Richtungsänderungen von 90 Grad müssen Spülstützen angebracht werden.

Art. 42

Kontrollschächte

¹ Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betrieblichen Gründen notwendig ist, müssen besteigbare Kontrollschächte erstellt werden. Diese sollen die folgenden Mindestlichtweiten aufweisen:

Schachttiefe	Anzahl Einläufe		
	1	2	3
bis 0,6 m	Ø 60 cm	Ø 80 cm	Ø 80 cm
0,6 m - 1,5 m	Ø 80 cm	Ø 80 cm	Ø 100 cm
über 1,5 m	Ø 100 cm	Ø 100 cm	Ø 100 cm

Anstelle der Ø 100 cm können auch Ø 90/110 cm verwendet werden.

2 Bei Schachttiefen über 1,20 m sind nichtrostende Steigeisen /-leitern anzubringen.

3 In der Regel ist ein Schachtkonus für eine Deckellichtweite von 60 cm vorzusehen. Nur in Ausnahmefällen dürfen grössere Schachtdeckel bis 80 cm Durchmesser verwendet werden. Die mögliche Raddruckbelastung ist zu berücksichtigen.

4 Im Hausinnern dürfen nur Deckel mit Geruchsverschluss verwendet werden. Bei Rückstaugefahr müssen sie verschraubbar sein.

5 Die Schachtsohlen sind mittels Durchlaufrinnen von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden. Seitliche Anschlüsse mit geringerer Wasserführung sind 6 cm über der Sohle der durchgehenden Leitung mit Durchlaufrinne vorzunehmen.

Art. 43

Einzelkläranlagen
im allgemeinen

1 Alle Schmutzabwasser müssen den Einzelkläranlagen oder beim Speicherverfahren den Jauchegruben zugeleitet werden.

2 Die unverschmutzten Wasser sind unterhalb der Einzelkläranlage in die Kanalisation oder den Vorfluter einzuleiten.

Art. 44

Konstruktion

1 Einzelkläranlagen und Jauchegruben aller Art müssen ausserhalb des Gebäudes angeordnet werden. Die Jauchegruben haben wasserdichte und flüssigkeitsresistente Wände aus stahlarmiertem Beton aufzuweisen. Andere Materialien und Konstruktionen können zugelassen werden, wenn diese gegen Korrosion beständig, dauernd dicht sind und in statischer Hinsicht genügen.

2 Zwischen der Hausmauer und der Einzelkläranlage oder Jauchegrube muss ein Zwischenraum von mindestens 20 cm vorhanden sein. Es darf weder Kapillar- noch Sickerwasser von der Einzelkläranlage oder Jauchegrube in die Gebäudemauern eindringen.

3 Die Einzelkläranlagen und Jauchegruben müssen verkehrssicher abgedeckt werden. Die Einstiegöffnungen sind mit gusseisernen Deckeln oder mit armierten Betondeckeln mit Eisenrahmen und Falz zu verschliessen.

4 Die Einzelkläranlagen und Jauchegruben müssen ausreichend belüftet werden.

Art. 45

Abscheideanlagen

1 Motorfahrzeuge, Maschinen und Geräte dürfen nicht auf öffentlichem Grund oder an andern Orten, wo ober- und unterirdische Gewässer verunreinigt werden könnten, gereinigt und gewartet werden.

2 Öffentliche und gewerbliche Autowaschplätze, Reparaturwerkstätten, Tankstellen und dergleichen, bei denen mineralöhlhaltige Abgänge anfallen, müssen mit einem flüssigkeitsdichten und -resistenten Bodenbelag versehen sein. Die Entwässerung hat über ausreichend dimensionierte Schlamm-sammler und Mineralölabscheider zu erfolgen. Dabei sind die Richtlinien des VSA zu beachten. In Trennsystemgebieten muss der Anschluss solcher Entwässerungsanlagen an die Schmutzabwasserkanalisation mit Sammelreinigungsanlage erfolgen. Dabei sind die unüberdachten Auffangflächen auf die unbedingt notwendige Grösse zu beschränken.

3 Nichtgewerbliche Bauten und Plätze

Mischsystem

Trennsystem

Wandbecken, Bodenabläufe in Garagen und Autoeinstellhallen

Direkter Anschluss an die Kanalisation

Direkter Anschluss an die Schmutzabwasserleitung

Vorplätze mit Autowaschgelegenheit bei Wohnhäusern bis max. 6 Einzelgaragen und Garagevorplätzen

Schlamm-sammler an die Kanalisation

Schlamm-sammler und Mineralölabscheider in den Vorfluter

Garagen und Vorplätze mit Waschgelegenheit bei Wohnhäusern von mehr als 6 Einzelgaragen und Garagevorplätzen

Es ist nach Möglichkeit ein separater Waschplatz auszuscheiden

Es muss ein separater Waschplatz ausgeschieden werden

Waschplatz:
Schlamm-sammler, Mineralölabscheider

Waschplatz:
Schlamm-sammler Mineralölabscheider in Schmutzabwasserleitung

Verkehrsflächen:
Schlamm-sammler an die Kanalisation

Verkehrsflächen:
Schlamm-sammler, direkt in den Vorfluter oder Meteorwasserleitung

4 Der Sammler (Einlaufschacht) ist mit Schlamm sack von mindestens 50 cm Tiefe und mit Geruchsverschluss (Tauchwand, bzw. -bogen oder besser Kastensyphon) auszubilden. Die Lichtweite des Schachtes muss mindestens 50 cm betragen. Sie ist in Abhängigkeit von der Grösse der unüberdeckten Auffangfläche in sinngemässer Anwendung der VSA-Richtlinien und vom zu erwartenden Schlammanfall zu bemessen.

5 Wo die örtlichen Verhältnisse es erfordern, müssen bei Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften usw. und bei fleischverarbeitenden Betrieben, Schlachthäusern und dergleichen Fettabscheider eingebaut werden. Diese sind nach den Richtlinien des VSA, zweiter Teil "Abscheideanlagen" zu dimensionieren und zu erstellen.

Art. 46

Betriebsvorschriften
im allgemeinen

Die Abwasseranlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf zu reinigen.

Art. 47

Einzelkläranlagen

1 Klärgruben sind zweimal im Jahr zu entleeren.

2 Bei den Faulgruben und Abwasserfaulräumen beschränkt sich die Wartung auf eine Entleerung nach Bedarf, mindestens einmal pro Jahr.

3 Bei der Entleerung von Klärgruben, Faulgruben und Abwasserfaulräumen sind rund 20 % Impfschlamm in der Grube zu belassen.

Nach Entleerung und Reinigung sind diese Gruben wieder mit Wasser aufzufüllen.

4 Jauchegruben müssen nach Bedarf entleert werden und dürfen nicht überlaufen.

5 Der Gemeinderat kann vom Eigentümer der Liegenschaft den schriftlichen Nachweis verlangen, wann und durch wen die Grube periodisch entleert wurde.

6 Wird die Abwasserbeseitigung durch ein Grubenentleerungsunternehmen besorgt, so muss dieses dem Gemeinderat vor Arbeitsaufnahme schriftlich mitteilen, wohin die Abgänge gebracht und auf welche Weise sie unschädlich verwertet werden.

7 Für den Betrieb und Unterhalt von Einzel- und Gruppenreinigungsanlagen sind die mit der Bewilligung angeordneten Vorschriften strikte einzuhalten.

Art. 48

Abscheideanlagen

Mineralölabscheider sollen in der Regel vierteljährlich kontrolliert und wie die Fettabscheider nach Bedarf ausgeräumt, gereinigt und mit Wasser aufgefüllt werden. Das Abscheidegut muss gewässerschutzkonform beseitigt werden. Es darf nicht in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer gelangen.

Art. 49

Reinigungsdienst

1 Die Gemeinde organisiert und überwacht den Reinigungs- und Entleerungsdienst für Abwasseranlagen, insbesondere Klär- und Einzelreinigungsanlagen sowie Abscheideanlagen. Sie beaufsichtigt die gewässerschutzkonforme Beseitigung oder Verwertung der Klärrückstände.

2 Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 50

Tankanlagen

Die Herstellung, der Einbau und die Wartung von Tankanlagen und anderen Behältern für Benzin, Öl, Säuren und Laugen sowie die Lager für sonstige wassergefährdende Flüssigkeiten müssen den "Technischen Vorschriften zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch flüssige Brenn- und Treibstoffe sowie andere wassergefährdende Lagerflüssigkeiten" und den einschlägigen Verordnungen von Bund und Kanton entsprechen.

VI. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLE

Art. 51

Bewilligungsverfahren
Bewilligungspflicht

1. Eine Bewilligung des Gemeinderates ist erforderlich für:

- 1.1 Jede Neuerstellung oder Aenderung einer Haus- oder Grundstückentwässerungsanlage, unabhängig davon, ob der Anschluss an die öffentliche Kanalisation erfolgt oder nicht,
- 1.2 Die Einleitung von Abwässern oder anderen flüssigen oder gasförmigen Abgängen von industriellen oder gewerblichen Betrieben in das öffentliche Kanalisationsnetz,
- 1.3 Fabrikationsumstellungen oder die Aufnahme neuer Produktionszweige in industriellen Betrieben, die zur Folge haben, dass mehr oder anders geartete Abwässer in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet werden,
- 1.4 Abflusslose Gruben zur Aufnahme von Abwässern aus landwirtschaftlichen Betrieben. Zu beachten sind die Weisungen des Amtes für Wasser- und Energiewirtschaft über Bemessung und Gestaltung von abflusslosen Gruben.

Unterlagen, Vorgehen:

Beim Anfall von mehr oder anders geartetem Abwasser und bei neuen Betrieben ist dem Gemeinderat mit dem Anschlussgesuch das Projekt für die Abwasservorbehandlungsanlage zuhanden des Amtes für Wasser- und Energiewirtschaft einzureichen.

In jenen Fällen, wo die Bewilligung des Kantonalen Amtes für Wasser- und Energiewirtschaft erforderlich ist, setzt der Gemeinderat erst nach deren Vorliegen die übrigen Einleitbedingungen fest.

2. Eine Bewilligung des Kantonalen Amtes für Wasser und Energiewirtschaft ist erforderlich für:

- 2.1 Die Einleitung von Abwässern oder andern flüssigen oder gasförmigen Abgängen von industriellen und gewerblichen Betrieben in Gewässer und Kanalisationen,

- 2.2 Fabrikationsumstellungen oder die Aufnahme neuer Produktionszweige in industriellen und gewerblichen Betrieben, die zur Folge haben, dass mehr oder anders geartetes Abwasser in das öffentliche Kanalisationsnetz oder in Gewässer eingeleitet werden,
- 2.3 Die Einleitung von Schmutzabwasser in Gewässer aus Grundstücken, welche ausserhalb des Kanalisationsbereiches liegen,
- 2.4 Die gewässerschutztechnischen Belange in Massentierhaltungsbetrieben.
- 3. Der Zustimmung des Amtes für Wasser- und Energiewirtschaft bedürfen Baubewilligungen für:
 - 3.1 Bauten und Anlagen, die noch nicht an die Kanalisation mit Abwasserreinigungsanlagen angeschlossen werden können, sofern nicht der Regierungsrat gemäss Art.4 oder das Amt für Wasser- und Energiewirtschaft gemäss Art. 19 Abs. 1 EG z GSchG den Gemeinderat zur Bewilligung ermächtigt hat.
 - 3.2 Bauten und Anlagen ausserhalb des generellen Kanalisationsprojektes (Art.20 BGSchG + Art.20 EG z BGSchG).

Art. 52

Kanalisationsgesuch
und Planungs-
unterlagen

- 1. Das Kanalisationsgesuch muss das Baugrundstück, dessen Eigentümer, die Eigentümer beteiligter Nachbarparzellen, eine stichwortartige Beschreibung des Bauvorhabens und der Bauausführung sowie den Namen des Projektverfassers angeben. Es ist von der Bauherrschaft, dem Projektverfasser und der Grundeigentümerschaft unterschrieben in je drei Exemplaren einzureichen.
- 2. Mit dem Gesuch um die Bewilligung von Einleitungen oder Versickerungen von Abwässern oder andern Abgängen sind in der Regel einzureichen:
 - 2.1 Katasterplan mit Koordinatenangabe, in dem die Einleitung in die Kanalisation, in den Vorfluter oder die Versickerungsstelle eingetragen ist,
 - 2.2 Kanalisationsprojekt im Massstab 1:50 oder 1:100 mit Eintragung der Abwasseranfallstellen,
 - 2.3 Längenprofil der Leitung bis zum Vorfluter oder bis zur Versickerungsstelle,
 - 2.4 Baubeschrieb mit Angabe von Art und Menge der anfallenden Abwässer,
 - 2.5 Projektplan der Klärvorrichtung im Massstab 1:20 bis 1:50.

3. Bei gewerblichen und industriellen Bauten und Anlagen zusätzlich:

- 3.1 Angaben über den Anfall an industriellen Abwässern und Abfällen
 - 3.2 Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass das Produktionsverfahren im Hinblick auf die Abwasserbeseitigung so eingerichtet ist, dass
 - stoff- und mengenmässig so wenig Abwasser wie möglich anfällt,
 - die Möglichkeiten der Wiederverwendung sowie der schadlosen Beseitigung von Abwasser ohne Belastung der Gewässer ausgeschöpft sind,
 - das Abwasser, das nur durch Ableiten beseitigt werden kann, den Anforderungen der eidgenössischen Vorschriften und Richtlinien über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer genügt.
 - 3.3 Beschrieb der Beseitigung der Abfälle, sofern diese nicht einer öffentlichen Kehrichtverbrennungsanlage, einer öffentlichen Deponie oder einer Zentralentsorgungsanlage übergeben werden können,
 - 3.4 Projekt und technischer Beschrieb der Abwasservorbehandlungsanlage,
 - 3.5 Pflichtenheft der für geordnete Abwasser- und Abfallverhältnisse Verantwortlichen,
 - 3.6 Bei Bauten und Anlagen, die ins Grundwasser reichen, der zu erwartende höchste Grundwasserhorizont auf Meereshöhe bezogen.
4. Der Gemeinderat oder das Kantonale Amt für Wasser- und Energiewirtschaft können in allen Fällen weitere Planunterlagen oder Angaben verlangen, wenn es für die Beurteilung der Kanalisationseingabe notwendig ist.

Art. 53

Verfahrens- vorschriften

¹ Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bau- und Kanalisationsbewilligung und soweit erforderlich die Bewilligung oder Zustimmung des Kantonalen Amtes für Wasser- und Energiewirtschaft vorliegt.

² Die genehmigte Kanalisationseingabe ist für den Geschwächter verbindlich. Es darf nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde davon abgewichen werden.

3 Die Kanalisationsbewilligung erlischt, wenn die Bauarbeiten nicht innert Jahresfrist begonnen oder ohne Bewilligung des Gemeinderates für mehr als ein halbes Jahr eingestellt werden. Die Frist kann auf Gesuch hin höchstens zweimal um je 1 Jahr verlängert werden.

4 Wird eine Bewilligung im Zusammenhang mit einer Baubewilligung erteilt, so gelten die Vorschriften über die Geltungsdauer der Baubewilligung.

Art. 54

Abnahme der Anlagen

1 Der Gesuchsteller hat der zuständigen Behörde die Fertigstellung der Kanalisation oder der Reinigungsanlagen vor dem Eindecken zu melden. Alle Leitungen dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde eingedeckt oder eingemauert werden. Die Abwasseranlagen dürfen erst nach Abnahme durch die zuständige Behörde in Betrieb genommen werden.

2 Bauten und Anlagen, die aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung bewilligt sind, werden innert sechs Monaten nach Erstellung, Änderung oder Anpassung durch die Bewilligungsbehörde abgenommen. Dabei wird kontrolliert, ob die in der Bewilligung genannten Gewässerschutzvorschriften erfüllt wurden. Dem Anlageeigentümer werden allfällige Beanstandungen schriftlich mitgeteilt.

3 Die Bewilligungsbehörde ist befugt, für besondere Kontrollen oder Abklärungen auf Kosten des Verursachers andere Fachstellen oder Fachleute einzuschalten.

Art. 55

Leitungskataster

Der Gesuchsteller muss nach Beendigung der Bauarbeiten dem Gemeinderat einen bereinigten Ausführungsplan (Katasterplan) einreichen.

Art. 56

Kontrollrecht

Die zuständige Behörde kann die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren und die Beseitigung von Uebelständen anordnen. Die Kosten hiefür gehen zu Lasten des Anlageeigentümers.

Art. 57

Haftung

Der Eigentümer haftet für jeden Schaden oder Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen verursacht wird. Die Tätigkeit der baupolizeilichen und gewässerschutztechnischen Instanz befreit ihn nicht von Verantwortung und Haftung.

Art. 58

Bewilligungs- und Kontrollgebühren

Die zuständige Behörde setzt im Rahmen des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung die Gebühren für das Bewilligungsverfahren und für die Kontrollen der Abwasseranlagen fest.

VII. FINANZIERUNGArt. 59

Grundsätze

a) Öffentliche Gewässerschutzanlagen

¹ Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der Abwasserreinigungsanlage und deren weiteren gemeinschaftlichen Anlagen werden finanziert durch Beiträge und Leistungen

- a) der Grundeigentümer
- b) der Wasserverbraucher
- c) der Gemeinde
- d) des Bundes und des Kantons

² Ueber Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine separate Rechnung geführt und mit der Jahresrechnung der Gemeinde veröffentlicht.

Art. 60

b) Anschlussleitungen

¹ Der Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz und die erforderlichen Abänderungen zur Anpassung an neue Leitungen und zur Ausschaltung der Klärgruben gehen grundsätzlich in vollem Umfange zu Lasten der Grundeigentümer.

² Misst jedoch die Anschlussleitung bis zum öffentlichen Kanalisationsnetz im Baugebiet mehr als 20 m ab

der Grundstücksgrenze bzw. im übrigen Sanierungsgebiet mehr als 50 m ab dem Gebäude, so gehen die Kosten für die Mehrlänge zu Lasten der Gemeinde. In beiden Fällen bleiben die Leitungen auch in bezug auf die Mehrlänge in privatem Besitz und Unterhalt.

Art. 61

Grundeigentümer-
beiträge
beitragspflichtiger
Bereich

1 Die Beitragspflicht der Grundeigentümer für die einmaligen Beiträge (Baukostenbeiträge und Anschlussbeiträge) beschränkt sich auf Grundstücke, die im Bereich der öffentlichen Kanalisation liegen. Der Gemeinderat setzt den Bereich der öffentlichen Kanalisation aufgrund des generellen Kanalisationsprojektes und der tatsächlich erstellten öffentlichen Anlagen fest.

2 Die Grundeigentümer im übrigen Sanierungsgebiet sind von einer Beitragspflicht für solange befreit, als ihre Grundstücke nicht an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind.

3 Der Gemeinderat kann landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die keine Anschlussmöglichkeit zu zumutbaren Bedingungen haben und deren Abwässer ausschliesslich im eigenen Betrieb gesetzeskonform verwendet werden, von der Pflicht zur Leistung einmaliger Beiträge ganz oder teilweise befreien. Die Anschlusspflicht gemäss Gewässerschutzgesetz bleibt vorbehalten.

4 Bei Änderung der Verhältnisse, z.B. Aufgabe des Landwirtschaftsbetriebes, fällt die Beitragsbefreiung dahin und die einmaligen Beiträge sind zu leisten. Für die Berechnung der Baukostenbeiträge gilt der Zeitwert im Zeitpunkt des Wegfallens der Beitragsbefreiung.

Art. 62

Einmalige Grund-
eigentümer-
beiträge

1 Die Grundeigentümer haben an die Kosten der Erstellung, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Gewässerschutzanlagen einmalige Beiträge zu leisten, nämlich:

Anschluss-
beiträge

a) für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation einen Anschlussbeitrag von Fr. 3.-- per Quadratmeter Grundstücksfläche. Dieser Ansatz kann vom Gemeinderat periodisch nach Massgabe des Baukostenindex für Tiefbauarbeiten der Stadt Zürich den veränderten Verhältnissen angepasst werden.

ab 1.9.91 p/m² 7.50

Baukosten-
beiträge

b) für die zentrale Abwasserreinigungsanlage, das Verbandsnetz und die Ortskanäle einen Baukostenbeitrag von

- | | | |
|---|---------|------------------------------|
| - für Ein- und Zweifamilienhäuser,
inkl. Reiheneinfamilienhäuser | 30 ‰/oo | <i>1-1.83</i>
<i>16 ‰</i> |
| - für die übrigen Bauten | 35 ‰/oo | <i>20 ‰</i> |

des im Zeitpunkt der Veranlagung massgebenden, aufgewerteten Zeitwertes für die Gebäudeversicherung, gemäss amtlicher Schätzung.

Art. 63

Anschlussbeiträge
(Art. 62 lit. a)
Teilbelastung
Landwirtschaft

¹ Wird eine Einzelbaute auf einem grossen Grundstück erstellt, so wird der Anschlussbeitrag auf einer dem üblichen Umschwung entsprechenden Fläche erhoben. Die Teilbelastung (statt Vollbelastung) erfolgt nur, wenn der verbleibende Teil des Grundstückes weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird.

² Für landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude, die Meteorwasser in die öffentliche Kanalisation ableiten, besteht die Pflicht zur Leistung von Anschlussbeiträgen gemäss Art. 64 Abs. 4 dieses Reglementes.

Beitrags-
befreiung

³ Keine Anschlussbeiträge sind zu bezahlen

- für Grundstücke, deren Eigentümer bzw. deren Rechtsvorgänger Quartier- oder Ortskanäle ohne Beiträge der Gemeinde selbst erstellt haben,
- für vorzeitig erschlossene Liegenschaften gemäss Art. 5 Abs. 5 dieses Reglementes,
- für den Anschluss von vor Inkrafttreten dieses Reglementes erstellten Bauten an von der Gemeinde erstellte Quartier- oder Ortskanäle.

Art. 64

Baukostenbeiträge
Art. 62 lit. b
Nebenbauten

¹ Nebenbauten sind, in der Regel zum gleichen Satz wie das Hauptgebäude, beitragspflichtig, sofern sie Wasseranschluss oder Schmutzwasserableitung aufweisen. Garagenbauten sind in jedem Falle beitragspflichtig, in der Regel zum gleichen Satz wie das Hauptgebäude, dem sie zudienen.

Erweiterungen

² Bei wesentlichen baulichen Erweiterungen, die einen vermehrten Schmutzwasseranfall bringen, ist der Baukostenbeitrag für die zusätzliche Zeitwertsumme nachzubezahlen.

- Bauten und Anlagen ohne Schätzungswert
- 3 Bei Bauten und Anlagen, die Abwasser liefern, aber keinen amtlichen Schätzungswert (Zeitwert) aufweisen, wie z.B. Schwimmbassins, ist der Beitrag aufgrund der Erstellungskosten zu berechnen.
- Landwirtschaft
- 4 Landwirtschaftlich genutzte Oekonomiegebäude ohne Schmutzwasserableitung können vom Gemeinderat von der Pflicht zur Leistung von Baukostenbeiträgen ganz oder teilweise befreit werden. Bei Aenderung der Verhältnisse, insbesondere bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung, fällt die Beitragsbefreiung dahin.
- Industrie, Gewerbe
- 5 Bei Industrie- und Gewerbebetrieben, die einen ausserordentlich hohen oder ausserordentlich niedrigen Abwasseranfall oder eine entsprechende schmutzwertmässige Belastung aufweisen, kann der Baukostenbeitrag im Einzelfall vom Gemeinderat aufgrund der besonderen Verhältnisse festgesetzt werden.
- Ausnahmefälle
- 6 Der Gemeinderat ist berechtigt, in Ausnahmefällen den Baukostenbeitrag den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Als Grundlage für den Entscheid gelten die tatsächlichen Verhältnisse, besondere Vorteile und die Belastung des Abwasserwesens durch die in Frage kommenden Gebäulichkeiten. Bei Gebäuden, deren tatsächlicher Verkehrswert in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Zeitwert steht, ist vom Gemeinderat ein reduzierter Wert als Berechnungsgrundlage festzusetzen.

Art. 65

- Anrechnung bei Wiederaufbau
- Wird ein Gebäude, für das bereits die einmaligen Beiträge erhoben worden sind, abgebrochen oder durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle eine Neubaute errichtet, so wird die geleistete Zahlung bei der Festsetzung des neuen Beitrages angerechnet.

Art. 66

- Zahlungsmodalitäten
- 1 Die Zahlungspflicht für die Anschlussbeiträge entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an das öffentliche Kanalisationsnetz, d.h. an Verbands-, Orts- oder Quartierkanäle. Die Zahlung an die Gemeinde hat innert drei Monaten nach Rechnungstellung zu erfolgen.
- 2 Die Zahlungspflicht für die Baukostenbeiträge beginnt für die Grundstücke im anschlusspflichtigen Bereich mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes. Für die übrigen Grundstücke entsteht die Zahlungspflicht

beim Anschluss der Bauten an das öffentliche Kanalisationsnetz. Die Zahlung hat innert drei Monaten nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

3 In Härtefällen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin abweichende Zahlungsbedingungen festlegen.

4 Für den Anschluss von Bauten im übrigen Sanierungsgebiet, welche vor Inkrafttreten dieses Reglementes erstellt worden sind, kann der Gemeinderat abweichende Zahlungsmodalitäten festlegen, insbesondere eine ratenweise Bezahlung gestatten.

5 Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins von 5 % p.a. zu entrichten.

Art. 67

Gesetzliches
Pfandrecht

Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht (Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3 EG/ZGB).

Art. 68

Anmerkung der
Beitragspflicht

1 Der Gemeinderat kann auf Kosten der Gemeinde die Beitragspflicht einzelner Grundstücke im Grundbuch anmerken lassen, insbesondere

- a) wenn ein beitragspflichtiges Grundstück ausserhalb des Geltungsbereiches des generellen Kanalisationsprojektes liegt,
- b) zur Klarstellung einer späteren Nachzahlungspflicht.

2 Der Grundeigentümer ist über die erfolgte Anmerkung zu orientieren. Der Bestand der Beitragspflicht ist von der Anmerkung unabhängig.

Art. 69

Betriebskosten,
Gebühren auf dem
Wasserverbrauch

1 Zur Finanzierung der Betriebskosten der Gewässerschutzanlagen wird jährlich auf dem Wasserverbrauch eine Gebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach den Aufwendungen und wird vom Gemeinderat festgelegt, in der Regel als Zuschlag zum Wasserzins.

2 Wasserbezüger mit einem grossen Bedarf an Frischwasser, welches die Abwasserreinigung nicht belastet, wie z.B. für Kühlzwecke, Viehtränke usw., können mit Bewilligung des Gemeinderates einen zusätzlichen Wassermesser installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentliche Kanalisation geleitet werden.

3 Falls eigene Wassergewinnungsmöglichkeiten ausgenutzt werden, ist die Gebühr auch auf dem Bezug aus der eigenen Wasserversorgung zu entrichten. Wenn dieser nicht messbar ist, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- oder Erfahrungszahlen festgesetzt. In besonderen Fällen kann vom Gemeinderat die Installation eines Wassermessers angeordnet werden.

4 Für Gewerbe- und Industriebetriebe ist der Betriebskostenbeitrag von Fall zu Fall festzusetzen, in Berücksichtigung der Belastung der Gemeinde durch den Abwasserverband.

Art. 70

Bezug
und Veranlagung

Der Gemeinderat bezeichnet die Bezugs- und Veranlagungsstelle für die Anschlussbeiträge, die Baukostenbeiträge und die Gebühren auf dem Wasserverbrauch.

VIII. VERSCHIEDENE VORSCHRIFTEN

Art. 71

Ausnahmen

Der Gemeinderat ist befugt, in allen Fällen, wo die Anwendung dieses Reglementes zu einer unzumutbaren Härte führen würde, Ausnahmen zu gestatten, sofern dadurch keine Nachteile für den Gewässerschutz entstehen.

Art. 72

Rechtsmittel

1 Gegen Verfügungen unterer Instanzen der Gemeinde kann innert 14 Tagen nach Eröffnung der Verfügung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

2 Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates betreffend Beiträge und Gebühren kann innert 14 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen schriftlich Rekurs erhoben werden.

³ In den übrigen Fällen besteht das Rekursrecht innert gleicher Frist an den Regierungsrat.

⁴ Der Rekurs hat einen Antrag sowie eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung zu enthalten (Art. 48 VRP).

Art. 73

Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes oder der gestützt auf dieses erlassenen Verfügungen des Gemeinderates werden mit Verweilbusse oder Haft bis zu 10 Tagen bestraft.

² Die strafrechtliche Verfolgung, gestützt auf Art. 292 des Strafgesetzbuches, bleibt vorbehalten, sofern nicht andere eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen.

Art. 74

Ersatzvornahme

Der Gemeinderat kann Fehlbare zur sofortigen Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen anhalten und nötigenfalls auf Kosten des Eigentümers der Anlage die Ersatzvornahme anordnen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 75

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Baudepartement in Kraft.

Art. 76

Aufhebung bisherigen Rechtes

Mit dem Inkrafttreten dieses Abwasserreglementes wird das Kanalisationsreglement vom 20. Dezember 1968 aufgehoben.

Art. 77

Anwendung auf hängige Gesuche

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglementes noch nicht erledigten Gesuche um Erteilung der Kanalisationsbewilligung sind nach den Vorschriften dieses Reglementes zu beurteilen.

Art. 78

Uebergangs-
bestimmungen
einmalige Beiträge
usw.

- 1 Inbezug auf die vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes erfolgten Kanalisationsanschlüsse wird auf die Erhebung der Anschlussbeiträge gemäss Art. 33 des Kanalisationsreglementes vom 20. Dezember 1968 verzichtet.
- 2 Vorbehalten bleibt die Erhebung dieser Anschlussbeiträge in jenen Fällen, in denen Grundeigentümern Ansprüche auf Kostenrückvergütungen gemäss Art. 2 Abs. 2 des Kanalisationsreglementes vom 20. Dezember 1968 zustehen.
- 3 Die Belastung von Perimeterbeiträgen aus vor Inkrafttreten dieses Reglementes angehobenen Perimeterverfahren bleibt vorbehalten.
- 4 Vor Inkrafttreten dieses Reglementes gemäss bisherigem Reglement rechtskräftig veranlagte Baukostenbeiträge bleiben von der Inkraftsetzung des neuen Reglementes unberührt.

Vom Gemeinderat erlassen am 28. Oktober 1980.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindevorstand:

Ernst Tobler

Der Gemeinderatsschreiber:

Reto Gnägi

Öffentlich aufgelegt vom 6. November 1980 bis 5. Dezember 1980.

Vom Kantonalen Baudepartement genehmigt am 23. April 1981

DER REGIERUNGSRAT

Dr. W. Geiger

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	Art. 1
Vorbehalt eidg. und kant. Recht	Art. 2
Öffentliche Abwasseranlagen	
- Grundsatz	Art. 3
- Abwasserverband Altenrhein	Art. 4
- Erstellung des öffentl. Kanalnetzes	Art. 5
- Uebernahme privater Kanäle	Art. 6
- Öffentliche Abwasseranlagen	Art. 7
Private Abwasseranlagen	
- Private Abwasseranlagen	Art. 8
- Einzelanschlüsse, Durchleitungsrechte	Art. 9
- Bauausführung	Art. 10
Leitungskataster	Art. 11
Aufsicht	Art. 12

II. ANSCHLUSS AN DIE ÖFFENTLICHEN ABWASSERANLAGEN

Kanalisationsbereich	Art. 13
Anschlusspflicht	Art. 14
Ausnahmen	Art. 15

III. ART DER ABWÄSSER

Definitionen	Art. 16
Schmutzabwasser	
- Grundsatz	Art. 17
- Einleitungsverbot, Benützungsbeschränkung	Art. 18
- Gewerbliche und industrielle Abwässer	Art. 19
- Abwässer aus Bauplätzen und dergleichen	Art. 20
- Abwässer aus Garagen und Garagevorplätzen	Art. 21
- Abgänge aus gewerblichen Tierzucht- und Massentierhaltungsbetrieben	Art. 22
- Abwässer aus Schwimmbädern und anderen Bassins	Art. 23
- Versickerungen	Art. 24
Unverschmutztes Wasser	Art. 25

IV. EINZELREINIGUNGSANLAGEN

Ausserhalb des GKP	Art. 26
Gruppenreinigungsanlage	Art. 27

V. BAU- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Grundwasserschutz	Art. 28
Misch- und Trennsystem	Art. 29
Bauvorschriften	
- Anschluss an die öffentliche Kanalisation	Art. 30
a) Konstruktionsvorschriften für sämtliche Leitungen	Art. 31
b) Rohrmaterialien	Art. 32
c) Zugänglichkeit	Art. 33
d) Rohrüberdeckung, Durchgang Hausmauer	Art. 34
e) Entlüftungen	Art. 35
f) Regenfallrohre	Art. 36
g) Geruchsverschlüsse	Art. 37
h) Bodenabläufe	Art. 38
i) Entwässerung von Behältern und besonderen Anlagen	Art. 39
k) Entwässerung tiefliegender und rückstaugefährdeter Räume	Art. 40
l) Sickerleitungen	Art. 41
m) Kontrollschächte	Art. 42
- Einzelkläranlagen	
a) im allgemeinen	Art. 43
b) Konstruktion	Art. 44
- Abscheideanlagen	Art. 45
Betriebsvorschriften	
- im allgemeinen	Art. 46
- Einzelkläranlagen	Art. 47
- Abscheideanlagen	Art. 48
- Reinigungsdienst	Art. 49
Tankanlagen	Art. 50

VI. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHOERDLICHE KONTROLLE

Bewilligungsverfahren	
- Bewilligungspflicht	Art. 51
- Kanalisationsgesuch und Planungsunterlagen	Art. 52
- Verfahrensvorschriften	Art. 53
- Abnahme der Anlagen	Art. 54
- Leitungskataster	Art. 55
Kontrollrecht	Art. 56
Haftung	Art. 57
Bewilligungs- und Kontrollgebühren	Art. 58

VII. FINANZIERUNG

Grundsätze	
a) Oeffentl. Gewässerschutzanlagen	Art. 59
b) Anschlussleitungen	Art. 60
Grundeigentümerbeiträge	
- Beitragspflichtiger Bereich	Art. 61
- Einmalige Grundeigentümerbeiträge	Art. 62
a) Anschlussbeiträge	
b) Baukostenbeiträge	
- Anschlussbeiträge	Art. 63
- Baukostenbeiträge	Art. 64
- Anrechnung bei Wiederaufbau	Art. 65
- Zahlungsmodalitäten	Art. 66
- Gesetzliches Pfandrecht	Art. 67
- Anmerkung der Beitragspflicht	Art. 68
- Betriebskosten, Gebühren auf dem Wasserverbrauch	Art. 69
- Bezug und Veranlagung	Art. 70

VIII. VERSCHIEDENE VORSCHRIFTEN

Ausnahmen	Art. 71
Rechtsmittel	Art. 72
Strafbestimmungen	Art. 73
Ersatzvornahme	Art. 74

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten	Art. 75
Aufhebung bisherigen Rechtes	Art. 76
Anwendung auf hängige Gesuche	Art. 77
Übergangsbestimmungen einmalige Beiträge usw.	Art. 78